

S a t z u n g

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964, zuletzt geändert am 21. Juni 1977, § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz i.d.F. v. 1. Oktober 1974, zuletzt geändert am 18. August 1976, § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 3. August 1978 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert am 12. Februar 1980, hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 14. Juli 1980 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung mindestens 3 Werktage vor Inanspruchnahme der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) der Sondernutzungsberechtigte
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

7521 Forst, den 14. Juli 1980.

Der Gemeinderat:



(Huber)
Bürgermeister